

PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG HERZOGEN- BUCHSEE

SITZUNG VOM Mittwoch, 13. Juni 2018

1.20.6 Gebührenreglement mit Gebührentarif

Gebührenreglement; Genehmigung 9. Teilrevision

Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Referent: Martin Sommer; Departementvorsteher Öffentliche Sicherheit, Präsident der Sportkommission

Die Ausgangslage

Das Gebührenreglement wurde von den Stimmberechtigten am 4. Dezember 1996 genehmigt und letztmals am 9. Dezember 2015 teilrevidiert (8. Teilrevision).

Die beantragten Abänderungen unterstehen nicht der Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Bern.

Zum Anpassungsbedarf

Auf den 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) sowie das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) in Kraft getreten. Infolge der Neuerungen muss Art. 20 im Gebührenreglement angepasst werden. Der Kanton hat seine Einbürgerungsgebühren per 1. Januar 2018 angepasst und diese wie folgt erhöht:

Gesuchsteller	Kanton Alt	Kanton Neu	Bund
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (minderjährig*)	CHF 550.00	CHF 575.00	CHF 50.00
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (volljährig) mit oder ohne minderjährige* Kinder	CHF 1'100.00	CHF 1'150.00	CHF 100.00
Einbürgerung/Abweisung Ehepaare mit oder ohne minderjährige* Kinder	CHF 1'650.00	CHF 1'725.00	CHF 150.00

Die Bundesgebühren wurden nicht erhöht und bleiben gleich.

Umfragen bei umliegenden Gemeinden haben ergeben, dass auf die Erhöhung der Gemeindegebühren verzichtet wird. Aus diesem Grunde wird beantragt, die Gemeindegebühren für die Einbürgerungsgebühren nicht zu erhöhen, da sich der Arbeitsaufwand für die Gemeinden mit dem neuen Einbürgerungsverfahren nicht massiv erhöht hat.

Im Weiteren sind diverse weitere Anpassungen aufgrund von Gesetzes- bzw. Praxisänderungen vorzunehmen, welche untenstehend aufgeführt sind.

PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG HERZOGEN- BUCHSEE

SITZUNG VOM Mittwoch, 13. Juni 2018

Die beantragte Reglementänderung im Detail

Im Detail präsentieren sich die Abänderungen wie folgt (Gegenüberstellung alt/neu):

alt		neu	
Art. 16 – Erbrecht Letztwillige Verfügung:		Art. 16 – Erbrecht Letztwillige Verfügung und andere Dokumente (Vorsorgeauftrag, Erbverträge, Eheverträge): ²⁾	
¹ Aufbewahrung mit Empfangsschein	30 Franken	¹ Entgegennahme und Aufbewahrung der Dokumente inkl. Ausstellung eines Empfangsscheins ²⁾	50 Franken ²⁾
² Einladung zur Eröffnung, pro Person	5 Franken	unverändert	
³ Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr I	unverändert	
⁴ Abschriften, pro Seite Fotokopien, pro Seite	5 Franken 2 Franken	unverändert unverändert	
⁵ Publikation des Erbenrufes nach Art. 558 ZGB	effektive Kosten	unverändert	
⁶ Versand der Auszüge, je Empfänger	effektive Kosten	unverändert	
⁷ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	20 Franken	⁷ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	50 Franken ²⁾
⁸ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50 Franken	unverändert	
⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	unverändert	
¹⁰ Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	unverändert	
¹¹ Siegelung, Entsiegelung ¹⁾	Aufwandgebühr II	unverändert	
Art. 18 – Zeugnisse Handlungsfähigkeitszeugnis ²⁾		Art. 18 – Zeugnisse ^{2)/7)} (wird ersatzlos gestrichen) ⁷⁾	
	20 Franken ⁵⁾	² Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer ⁸⁾	20 Franken ⁸⁾
		³ Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen ⁸⁾	10 Franken ⁸⁾
Art. 20 – Einbürgerung		Art. 20 – Einbürgerung ^{2/6)}	
¹ Pauschalgebühren für		¹ Pauschalgebühren für	
a Einzelpersonen	2'100 Franken	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	2'100 Franken
b Ehepaare	2'900 Franken	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	2'900 Franken
c Kinder (Art. 4 Abs. 2 EbüV)	1'000 Franken	c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig ⁶⁾	1'000 Franken
d Jugendliche (Art. 8 Abs. 2 KBüG)	1'000 Franken	d Aufgehoben ⁷⁾	
² Pauschalgebühren bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens ⁴⁾		² Pauschalgebühren bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens ^{2/6)}	
– Vor Überweisung an die Einbürgerungskommission		– Vor Überweisung an die Einbürgerungskommission	
a Einzelpersonen	400 Franken	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne min-	400 Franken
b Ehepaare	600 Franken		

PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG HERZOGEN- BUCHSEE

SITZUNG VOM Mittwoch, 13. Juni 2018

c	Kinder (Art. 4 Abs. 2 EbüV)	200 Franken	derjährige Kinder ⁶⁾	
d	Jugendliche (Art. 8 Abs. 2 KBüG)	200 Franken	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	600 Franken
			c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig ⁶⁾	200 Franken
			d Aufgehoben ⁷⁾	
–	Vor Überweisung an den Gemeinderat		–	Vor Überweisung an den Gemeinderat
a	Einzelpersonen	1'700 Franken	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	1'700 Franken
b	Ehepaare	2'300 Franken	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	2'300 Franken
c	Kinder (Art. 4 Abs. 2 EbüV)	1'000 Franken	c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig ⁶⁾	1'000 Franken
d	Jugendliche (Art. 8 Abs. 2 KBüG)	1'000 Franken	d Aufgehoben ⁷⁾	
³ ... ⁵⁾			³ ... ³⁾ unverändert	
⁴ Gebühren Besuch Einbürgerungskurs (Art. 11c EbüV), Sprachstandsanalyse (Art. 11e EbüV) und Einbürgerungstest (Art. 11 a EbüV) ⁶⁾			⁴ ... ⁷⁾ wird aufgehoben	
a	Einbürgerungskurse, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	260 bis 390 Fr.		
b	Sprachstandanalyse, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	125 bis 250 Fr.		
c	Einbürgerungstest ⁷⁾	260 bis 390 Fr.		
Art. 20 a – Auskünfte Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle ²⁾	10 Franken		Art. 20 a – Auskünfte ¹ unverändert	unverändert
			² Listenauskünfte ⁸⁾	Aufwandgebühr I ⁸⁾
Art. 21 – Allgemeines ¹ Herausgabe von Fundgegenständen	10 Franken ⁶⁾		Art. 21 – Allgemeines ¹ unverändert	
² 8)			² 6)	
³ Stellungnahme zum Gesuch für einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung ¹⁾	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)		³ unverändert	
			⁴ Durchführung von Exmissionen im Auftrag der Justizbehörden ⁷⁾	Aufwandgebühr II ⁷⁾
Art. 22 – Gesundheitswesen ¹ 3)			Art. 22 – Gesundheitswesen ¹ 2)	
² 5)			² 4)	
³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II		³ Desinfektion und Entwesung ⁸⁾	Aufwandgebühr II
			⁴ Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen. ⁷⁾	Aufwandgebühr II ⁷⁾

PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG HERZOGEN- BUCHSEE

SITZUNG VOM Mittwoch, 13. Juni 2018

Der Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

- a Die 9. Teilrevision des Gebührenreglements sei zu genehmigen;
- b Die Inkraftsetzung hat per 1. Juli 2018 zu erfolgen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

PA an Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen a. A.
(Teilrevision 3-fach für sich und zuhanden AGR)
- Präsidialabteilung (zur Publikation; Bereinigung Reglementordner und Homepage)